
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2200368	Gesamt: pdf	09.06.2020

**Bebauungsplanänderung
„Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“,
Albstadt-Ebingen**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstr. 30, 74172 Neckarsulm**

Anzahl der Seiten: 19

INHALT:		Seite
1	Einleitung	4
2	Rechtliche und methodische Hinweise	4
3	Angaben zur Methodik.....	5
4	Lage und Darstellung des Vorhabens.....	6
5	Abschichtung relevanter Arten.....	10
6	Brutvögel.....	15
6.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum.....	15
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	16
6.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	16
6.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)	17
6.2.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	17
7	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	18

TABELLEN:

Tabelle 1:	Abschichtungskriterien	10
Tabelle 2:	Abschichtung Säugetiere.....	11
Tabelle 3:	Abschichtung Reptilien.....	11
Tabelle 4:	Abschichtung Amphibien	12
Tabelle 5:	Abschichtung Käfer	12
Tabelle 6:	Abschichtung Schmetterlinge	13
Tabelle 7:	Abschichtung Libellen	13
Tabelle 8:	Abschichtung Weichtiere.....	14
Tabelle 9:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen.....	14
Tabelle 10:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz- richtlinie.....	15

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets.....	6
Abbildung 2:	Abgrenzung des Plangebiets.....	7
Abbildung 3:	Fotodokumentation mit Ansichten der Gebäude.....	8
Abbildung 4:	Fotodokumentation mit Innensichten der Betriebshalle	9
Abbildung 5:	Fotodokumentation mit Dachansichten.....	9

ANHANG:

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Die Firma „Lidl“ betreibt seit dem Jahr 1999 ihre Filiale nördlich der Theodor-Groz-Straße in Albstadt-Ebingen. In jüngster Vergangenheit konnte die Gewerbeimmobilie auf der gegenüberliegenden Straßenseite erworben werden. Die dort vorhandenen, leerstehenden Gewerbehallen sollen zurückgebaut werden; anschließend ist die Verlagerung des bestehenden Lebensmittelmarkts in Form eines modernen, nachhaltigen und kundenfreundlichen Filialtyps vorgesehen. Die planungsrechtliche Sicherung der Neuordnung soll durch die Bebauungsplanänderung „Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“ erfolgen [27].

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten). Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und ggf. Bewertung sowie Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [9]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [25], [26].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen sowie Gebäudekontrollen im Bereich des Grundstücks wurde eine Geländebegehung am 15.04.2020 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016) [5]	GRÜNEBERG et al. (2015) [11]
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003) [6]	HAUPT et al. (2009) [12]
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008) [10]	BINOT-HAFKE et al. (2011) [4]
Reptilien	LAUFER (1999) [19]	HAUPT et al. (2009) [12]
Amphibien	LAUFER (1999) [19]	HAUPT et al. (2009) [12]
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006) [14]	OTT et al. (2015) [24] BINOT et al. (1998) [3]
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008) [1]	BINOT-HAFKE et al. (2011) [4]
Tothholzkäfer	BENSE (2002) [2]	BINOT et al. (1998) [3]
Pflanzen	BREUNIG & DEMUTH (1999) [8]	METZING et al. (2018) [23]

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung von Albstadt-Ebingen zwischen Karlsbrücke, Kientenstraße und Theodor-Groz-Straße (s. Abbildung 1). Es umfasst Flurstück Nr. 1011 sowie einen kleinen Teil des Flurstücks Nr. 1525, mit einer Gesamtfläche von ca. 0,71 ha.



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2020)

Das Plangebiet ist bereits intensiv bebaut (s. Abbildung 2). Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 600 m süd-östlich des Plangebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7820-342 „Truppenübungsplatz Heuberg“. Die nächsten Teilflächen eines Vogelschutzgebiets (hier: VSG Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“) liegen in mehr als 1 km Entfernung.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2020;
Abgrenzung gemäß Geltungsbereich des Bebauungsplans)

Das Plangebiet ist vollständig bebaut bzw. versiegelt, Gehölzbestände sind nicht vorhanden. Auf Flurstück Nr. 1011 befinden sich ein Verwaltungsgebäude sowie zwei Hallen, die abgerissen werden sollen (s. Abbildung 5). Die beiden Hallen stehen seit 2019 größtenteils leer (s. Abbildung 4). Die restlichen Flächen wurden als Zufahrt und Hof genutzt. Der überplante Teil von Flurstück 1525 liegt als versiegelte Straßenfläche (Zufahrt) vor.

Westlich grenzen weitere Gewerbegebäude und Parkplatzflächen an. Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich Gehölzbestände; in diese wird nicht eingegriffen.



Abbildung 3: Fotodokumentation mit Ansichten der Gebäude
(Fotos: Dr. M Stauss)



Abbildung 4: Fotodokumentation mit Innensichten der Betriebshalle
(Fotos: Dr. M Stauss)

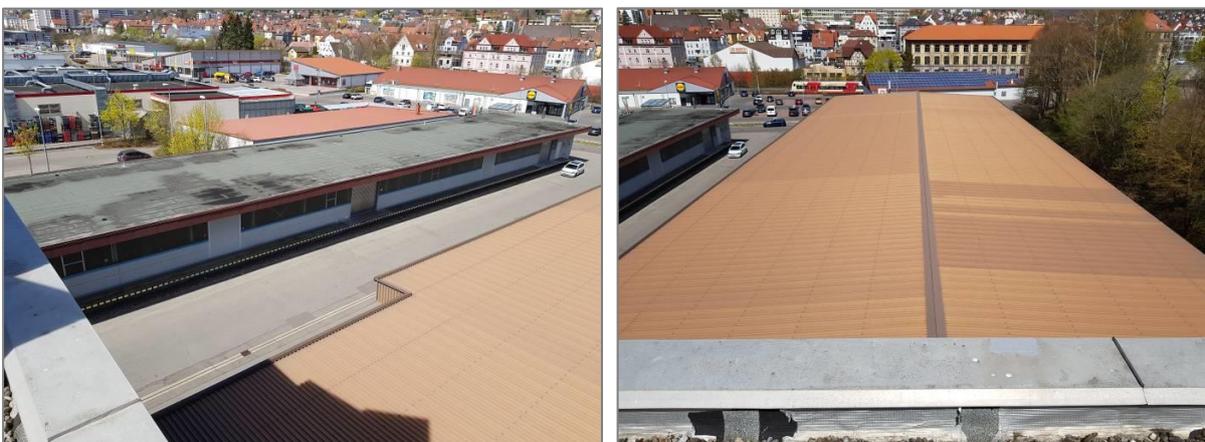


Abbildung 5: Fotodokumentation mit Dachansichten
(Fotos: Dr. M Stauss)

Das Plangebiet soll neu geordnet werden. Relevante Wirkungen sind während der Bauphase zu erwarten; insbesondere ist der Abriss der vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen. Gebietscharakter und Betriebsamkeit im Gebiet werden sich dagegen nicht verändern.

5 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tabelle 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabensbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
	(X)	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar.	
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Tabelle 1: Abschichtungskriterien

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>	X			Die Gebäude bieten im Außenbereich (Fassaden, Fenster, Attika) keine geeigneten Spalten oder Hohlräume und damit kein Quartierpotenzial (die Bausubstanz ist überwiegend sehr gut). Die Innenräume bieten keine Einflugmöglichkeiten und sind zudem sehr hell und klimatisch ungünstig. Dunkle Kellerräume oder Dachböden sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle (sämtliche Innenräume, Fassaden, Dachbereiche) ergaben sich auch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- und Urinspuren, verfärbte Hangstellen, Fraßplätze mit Nahrungsresten [z. B. Chitin- oder Flügelreste von Insekten], mumifizierte Tiere oder Skeletteile). Wochenstuben- oder Winterquartiere sind auszuschließen.)

Tabelle 2: Abschichtung Säugetiere

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäisch Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			

Tabelle 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkräut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

Tabelle 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			(X)	(s. Kap. 6)
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, während der Baufeldfreimachung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel (Gebäudebrüter) ist eine grundsätzliche Habitateignung gegeben. Diese Artengruppe wird detailliert betrachtet (s. Kap. 6).

6 Brutvögel

6.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Zusätzlich fand eine Begutachtung der Gebäude (sämtliche Innenräume, Fassaden, Dachbereiche) statt.

Insgesamt kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten aufgrund der Lage und der anthropogenen Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Gebäude

An den Gebäuden des Plangebiets wurden zum Begehungszeitpunkt keine Gebäudebrüter beobachtet. Es wurden auch keine Hinweise für eine aktuelle bzw. zurückliegende Besiedlung vorgefunden (z. B. Nester, Kotspuren, Gewölle, Federn). Die Innenräume bieten keine Einflugmöglichkeiten.

Grundsätzlich besteht jedoch ein sehr geringes Habitatpotenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter mit unspezifischen Brutplatzansprüchen, wie z. B. den Hausrotschwanz. Eine vereinzelte Nutzung z. B. von Gebäudenischen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

An den Gebäuden sind keine Mehlschwalbennester vorhanden und sie bieten auch keine geeigneten Einflugmöglichkeiten und Höhlungen für Mauersegler. Eine Nutzung durch Turmfalke, Dohlen oder Schleiereulen ist ebenfalls auszuschließen.

Gehölzbestände im Umfeld

Die Gehölzbestände entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze bieten Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen).

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Abbruchmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

6.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch den Abbruch der Gebäude während der Brut- und Aufzuchtzeit der grundsätzlich möglichen Gebäudebrüter, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Können diese Zeiten nicht eingehalten werden, so sollte vor dem Abriss eine Überprüfung der Gebäude erfolgen. Für die laufende Brutperiode 2020 ist dies erfolgt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

6.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten können sich durch das Vorhaben grundsätzlich befristete (Bauphase) Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Das Umfeld des Plangebiets ist durch die innerörtliche Lage, teils an Verkehrswegen, vorbelastet. Daher sind dort ausschließlich häufige, siedlungstypische Arten anzunehmen, die unempfindlich gegenüber Störungen sind. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Joos 2008) [29]. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials allenfalls mit Einzelrevieren von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Gebäudebrütern zu rechnen (insbesondere Hausrotschwanz). Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ggf. betroffenen Brutpaare können in der näheren Umgebung an Bestandsgebäuden ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden. Bei den potenziell vorkommenden Arten ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme nicht erfüllt.

7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das bisher gewerblich genutzte Grundstück zwischen Karlsbrücke, Kientenstraße und Theodor-Groz-Straße in Albstadt-Ebingen soll neu geordnet werden. Vorbereitend für den Bau eines neuen Lebensmittelmarkts sollen die Bestandsgebäude abgerissen werden. In die Gehölzbestände, die sich außerhalb des Grundstücks befinden, wird nicht eingegriffen.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabensbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel, d. h. für Gebäudebrüter, liegt ein Habitatpotenzial im Plangebiet vor. Sie wurden vertiefter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte untersucht. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die Gebäude sollten außerhalb der Brutzeit der Vögel abgerissen werden. Geeignet ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.
- Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so sollte vorab eine Kontrolle auf Gebäudebrüter erfolgen. Für die laufende Brutperiode 2020 ist dies erfolgt; es wurden keine Brutpaare festgestellt.

Die Maßnahmen sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, zukünftige Bauherren darauf hinzuweisen (Baurechtsamt).

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchung und Bewertung: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- [2] BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- [3] BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- [4] BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- [5] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [6] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [7] BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [8] BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- [9] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung.
- [10] EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- [11] GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- [12] HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- [13] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- [14] HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- [15] KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- [16] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>).

- [17] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen am 29.11.2019.
- [18] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [19] LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 73.
- [20] LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- [21] MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- [22] MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (HRSG.) (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen.
- [23] METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (RED.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- [24] OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: S. 395-422.
- [25] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [26] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [27] STADT ALBSTADT (2020): Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung „Zwischen Theodor-Groz- und Kientenstraße“, 28.05.2020.
- [28] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- [29] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265-272.